

Der Bürgermeister

Fachdienst Stadtplanung und Verkehr
Herr Weidemann , Tel. 17-1544

**TOP: Geänderter Entwurf zum Landesentwicklungsplan des Landes Nordrhein-Westfalen
Stellungnahme der Stadt Lüdenscheid**

Beschlussvorlage Nr. 223/2015

Produkt: 090 010 010 Städtebauliche Planung und Gestaltung

Beratungsfolge

Ausschuss für Stadtplanung und Umwelt

Behandlung

öffentlich

Sitzungstermine

02.12.2015

Finanzielle Auswirkungen?

ja

nein

investiv konsumtiv

Aufwendungen/Auszahlungen

Folgekosten (Afa, Unterhaltung...)

Kostenbeiträge Dritter/Zuwendungen

Sonstige Erträge/Einzahlungen

einmalig

lfd. jährlich

Bemerkung:

Haushaltsmittel ausreichend vorhanden?

ja, veranschlagt bei folgendem Konto: nein, Deckungsvorschlag:

Produkt bzw. Auftrag/Sachkonto/Bezeichnung:

Einmalig: / /

Laufend: / /

gesetzlich vorgeschriebene Aufgabe

freiwillige Aufgabe

Grundlage: § 10 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG)

Beschlussvorschlag:

Stellungnahme zum Entwurf des Landesentwicklungsplanes (LEP) (Stand: 22.09.2015)

Zu 1.2 Demografischen Wandel gestalten

Ausgangslage:

Es wird als grundlegend problematisch angesehen, dass in der neusten Entwurfsfassung zum Landesentwicklungsplan, eine – als fundierte Planungsgrundlage nicht geeignete – sogenannte „Bevölkerungsvorausberechnung“ bis zur Kreisebene festgeschrieben wird. Hierin wird die Gefahr gesehen, dass auf Grundlage dieser Prognose, die auf einfachsten und bereits mittelfristig nicht plausiblen Trendfortschreibungen basiert, wichtige Raum- und Fachplanungen aufgebaut werden und hierbei jegliche kritische Entwicklungsreflexion ausbleibt. Bezogen auf Lüdenscheid weichen die Prognoseergebnisse bereits im ersten Jahr nicht unerheblich von der Realentwicklung ab. Die für die Prognose angenommene Trendfortschreibung bezieht sich auf vergangene Zeiträume, die die tatsächliche aktuelle Entwicklung mit Zuzugsgewinnen aus dem europäischen Ausland völlig ignoriert. Aufgrund des sehr langen Prognosezeitraumes stellt sich ohne Not ein völlig ungeeignetes Bild zur Ausgangslage zum LEP-Entwurf und für eine Beurteilung hinsichtlich wichtiger Investitionen dar.

Es wird daher angeregt, auf eine Darstellung und Festschreibung dieser, auch hinsichtlich der aktuellen Flüchtlingszuwanderung nicht mehr realitätsnahen, Prognose zu verzichten. Sinnvoller wäre es, bei den Bezirksregierungen ein Monitoring zu implementieren, das einen Abgleich zwischen Prognosevarianten und Realentwicklung gewährleistet.

Zu Ziel 2-1 Zentralörtliche Gliederung:

Die angekündigte Überprüfung der zentralörtlichen Gliederung und der entsprechenden Ausstattungsstandards wird begrüßt. Ziel dieser Überprüfung sollte sein, insbesondere in ländlichen Gebieten auch Mittelzentren mit oberzentralen Teilfunktionen zu bestimmen, um diese angesichts ihrer besonderen Bedeutung für die Region von der Vielzahl der Mittelzentren abzugrenzen. Insofern wird in diesem Punkt an der Stellungnahme zum Entwurf des LEP mit Planstand 25.06.2013 festgehalten.

Zu Ziel 2-3 Siedlungsraum und Freiraum:

Die Klarstellungen zur Siedlungsentwicklung in kleineren Orten mit weniger als 2.000 Einwohnern werden begrüßt. Insbesondere ist für die (wirtschaftliche) Entwicklung kleinerer Orte von Belang, dass nunmehr auch die Erfordernisse vorhandener Betriebe bei der Siedlungsentwicklung besonders zu berücksichtigen sind. Bauleitplanungen, die den Erhalt oder die Entwicklung von gewerblichen Betrieben zum Ziel haben, müssen auch in diesen Bereichen möglich sein.

Zu Ziel 4-3 Klimaschutzplan:

Der Entfall des Ziels 4-3 Klimaschutzplan wird begrüßt. Hierfür bestehen bereits entsprechende gesetzliche Regelungen.

Zu Ziel 6.1-1 Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung:

Hinsichtlich der Bedarfsbestimmung für Wohnbauflächen sollte darauf verzichtet werden, die Trendfortschreibungsprognose von IT.NRW zugrunde zu legen, da diese hierzu fachlich nicht fundiert erscheint. Es wird in diesem Zusammenhang auf die Stellungnahme zu Punkt 1.2 Demographischen Wandel gestalten / Ausgangslage verwiesen. Ferner wird angeregt, die Fluktuationsreserve generell

auf 2 % zu erhöhen, was in Zeiten erhöhter Fluktuationszahlen aufgrund von starken Wanderungsbewegungen realistischer erscheint. Eine Verrechnung von leerstehenden Wohnungen zur Anhebung der Fluktuationsreserve ist nicht sinnvoll, da bei nicht mehr marktgerechten Leerständen kein unmittelbarer planerischer Einfluss der Kommune besteht und somit die konkret wohnungssuchenden Menschen belastet werden. In Bezug auf die vorgesehenen Dichtewerte WE/ha bei der Bedarfsermittlung wird vorgeschlagen, dass kommunale Handlungskonzepte zum Wohnen als Alternative zur Bestimmung individueller Werte anerkannt werden.

Es wird äußerst kritisch gesehen, dass im Entwurf nur ausgeführt wird, dass die Regionalplanung über die quantitative regionale Verteilung von Bedarfen auf die Kommunen entscheidet. Hierin wird eine Beeinträchtigung der kommunalen Planungshoheit im Kontext mit der Notwendigkeit interkommunaler Kooperationen gesehen. Entsprechend ist es erforderlich, die Bedarfe der Kommunen und ihre entsprechende Mitbestimmung an der räumlichen Darstellung unbedingt eindeutig im LEP zu garantieren. In Bezug auf die Bedarfsermittlung zum Gewerbeflächenbedarf ist sicherzustellen, dass das Monitoring nicht die Kommunen schlechter behandelt, die dieses Monitoring sorgfältig als eigene Planungsgrundlage handhaben. Hier sind entsprechende Standards beim Monitoring zu gewährleisten.

Ferner wird es als zwingend erforderlich angesehen, bei den Bedarfsberechnungen den zusätzlichen Bedarf für die Wohnflächenversorgung ankommender Flüchtlinge besonders und ohne einschränkende Betrachtungsweise zu berücksichtigen, um die Funktionsfähigkeit kommunaler Wohnungsmärkte nicht zu gefährden.

Zu Ziel 10.3-4 Ausschluss von Fracking in unkonventionellen Lagerstätten

Die Neuaufnahme des Ziels 10.3-4 Ausschluss von Fracking in unkonventionellen Lagerstätten wird begrüßt, da zu Wirkung und Umweltgefährdung dieses Verfahrens nicht ausreichend gesicherte Erkenntnisse vorliegen.

Im Übrigen werden die Änderungen des Entwurfs mit Planstand 22.09.2015 zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Der Landesentwicklungsplan (LEP) ist ein Instrument der Raumordnung und legt die mittel- und langfristigen Ziele zur räumlichen Entwicklung des Landes Nordrhein-Westfalen fest. Die Ziele und Grundsätze des LEP sind in der nachgeordneten Regional-, Bauleit- und Fachplanung zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Die Festlegungen sind im Maßstab des LEP nur bedingt räumlich konkret abgegrenzt; entsprechende Konkretisierungen sind der Regionalplanung und anderen nachgeordneten Planungen vorbehalten.

Im geänderten Entwurf des LEP (Stand: 22.09.2015) sind im Wesentlichen folgende Änderungen vorgesehen:

Kursiv gedruckte Passagen sind als Ziele, Grundsätze oder Erläuterungen dem Entwurf des LEP NRW (Stand 22.09.2015) entnommen.

1.2 Demografischen Wandel gestalten Ausgangslage:

Für den Märkischen Kreis wird mit 19% der größte Bevölkerungsrückgang im Land prognostiziert. Der Entwurf wurde hier hinsichtlich der konkreten Beschreibung von Ergebnissen einer Bevölkerungsprognose von IT.NRW im Auftrag der Staatskanzlei ergänzt:

Seit 2011 nimmt die Bevölkerung in Nordrhein-Westfalen jedoch – vor allem aufgrund hoher Zuwanderungsüberschüsse – wieder zu, und nach der aktuellen im Auftrag der Staatskanzlei von IT.NRW erstellten Vorausberechnung der Bevölkerung in den kreisfreien Städten und Kreisen Nordrhein-Westfalens 2014 – 2040/60, im Folgenden kurz "aktuelle Bevölkerungs-vorausberechnung" genannt, wird sie zunächst von 2014 bis 2025 weiterhin um etwa 0,9% zunehmen, bis 2035 wieder auf das Niveau von 2015 absinken und danach kontinuierlich zurückgehen.

Von dieser landesweiten Entwicklung werden die Teilräume Nordrhein-Westfalens sehr unterschiedlich erfasst. So lässt sich nach den Ergebnissen der aktuellen Bevölkerungsvorausberechnung ein Bevölkerungswachstum von mehr als 10 % bis 2040 für die kreisfreien Städte Düsseldorf, Köln, Bonn und Münster feststellen; diese Städte haben als Einzige unter den kreisfreien Städten und Kreisen aufgrund ihrer Altersstruktur noch einen Geburtenüberschuss. Zuwächse zwischen 5 und 10 % weisen danach die kreisfreie Stadt Leverkusen und die Kreise Rheinkreis Neuss, Rhein-Erft-Kreis und Rhein-Sieg-Kreis, die in der unmittelbaren Nachbarschaft der genannten Städte liegen, sowie die Stadt Dortmund auf. Darüber hinaus nimmt die Bevölkerung nach der aktuellen Bevölkerungsvorausberechnung noch in den kreisfreien Städten Essen, Solingen, Wuppertal, Aachen und Bielefeld und den Kreisen Kleve, Gütersloh und Paderborn zu. Die größten Bevölkerungsrückgänge (über 10 %) bis 2040 ergeben sich nach der aktuellen Bevölkerungsvorausberechnung für die kreisfreie Stadt Remscheid (-12,8%) und die Kreise Lippe (-10,3%), Höxter (-16%), Olpe (-10,9%) Hochsauerlandkreis (-16%) und Märkischer Kreis (-19%).

Ziel 2-1 zentralörtliche Gliederung

Lüdenscheid ist weiterhin als Mittelzentrum festgelegt. Die zentralörtliche Bedeutung der Städte und Gemeinden und die daran anknüpfenden Steuerungsmöglichkeiten für die Sicherung der Daseinsvorsorge sollen jedoch aufgrund des erwarteten Bevölkerungsrückgangs noch in der Laufzeit des vorliegenden LEP überprüft werden.

Ziel 2-3 Siedlungsraum und Freiraum

Unberührt von Satz 2 (= Die Siedlungsentwicklung der Gemeinden vollzieht sich innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche.) kann sich in den im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteilen eine Siedlungsentwicklung vollziehen; die Siedlungsentwicklung in diesen Ortsteilen ist unter besonderer Berücksichtigung der Erfordernisse der Landschaftsentwicklung und des Erhalts der landwirtschaftlichen Nutzfläche auf den Bedarf der ansässigen Bevölkerung und vorhandener Betriebe auszurichten.

Ausnahmsweise können im regionalplanerisch festgelegten Freiraum Sonderbauflächen und -gebiete dargestellt und festgesetzt werden, wenn

- die besondere öffentliche Zweckbestimmung für bauliche Anlagen des Bundes oder des Landes dies erfordert oder*
- die jeweiligen baulichen Nutzungen einer zugehörigen Freiraumnutzung deutlich untergeordnet sind.*

Das Ziel 2-3 ist somit um o. a. Ausnahmeregelungen für Sonderbauflächen und -gebiete im Freiraum ergänzt worden. Darüber hinaus sind in kleineren Ortsteilen mit weniger als 2.000 Einwohnern nunmehr auch die Erfordernisse vorhandener Betriebe bei der Siedlungsentwicklung zu berücksichtigen. Dies kommt den wirtschaftlichen Betätigungen in diesen Ortsteilen sehr entgegen.

In den Erläuterungen zu Ziel 2-3 wird nunmehr ergänzend und klarstellend ausgeführt:

Den regionalplanerisch festgelegten Allgemeinen Siedlungsbereichen liegt eine vorhandene oder geplante Mindestgröße von 2000 Einwohnern zugrunde; unterhalb dieser Größe können i. d. R. keine zentralörtlich bedeutsamen Versorgungsfunktionen ausgebildet werden (vgl. hierzu auch Grundsatz 6.2-1). Der im Ziel verwandte Begriff „Siedlungsentwicklung“ umfasst die bauleitplanerische Ausweisung von Bauflächen sowie Entwicklungen gemäß § 34 BauGB; ausgenommen ist die Darstellung und Festsetzung von Sonderbauflächen und -gebieten für Vorhaben des Bundes oder des Landes, die aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses notwendig sind, ihren Standort aber weder im Siedlungsraum noch in den im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteilen haben können (z. B. im Landesinteresse erforderliche Vorhaben mit besonderer Zweckbestimmung wie Justizvollzugsanstalten oder forensische Kliniken) sowie für Vorhaben, die einer Freiraumnutzung funktional zugeordnet und im Flächenumfang deutlich untergeordnet sind. Die Ausnahme gilt nicht für Bauleitplanungen für gewerbliche Betriebe, die infolge Erweiterung oder Änderung nicht mehr der Privilegierung gem. § 35 Abs. 1 Nr. 1, 4 oder 6 unterliegen. Es handelt sich um eine eng anzuwendende Ausnahmeregelung. Über den örtlichen Eigenbedarf hinausgehende Baugebietsausweisungen sind oft mit entsprechenden Verlusten an anderen Orten und einer Minderauslastung der dort i. d. R. vorhandenen Infrastruktur verbunden und gehen zu Lasten der Freiraumfunktionen. Im Ergebnis kann daraus ein unlauterer Wettbewerb resultieren. Siedlungserweiterungen müssen insofern in der Summe dem überörtlichen Bedarf entsprechen und deshalb überörtlich abgestimmt werden. Das hierfür gegebene Instrument ist die regionalplanerische Festlegung von Siedlungsbereichen. Eine ausnahmslose Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf regionalplanerisch festgelegte Siedlungsbereiche würde aber den Belangen vorhandener kleinerer Ortsteile nicht gerecht. Die festgelegte Konzentration der Siedlungsentwicklung auf regionalplanerisch festgelegte Siedlungsbereiche betrifft insofern u. a. die wachstumsorientierte Allokation von Siedlungsflächen für Zuwanderung und Betriebsverlagerungen bzw. -neuansiedlungen. Die Eigenentwicklung kleinerer Ortsteile mit einer Aufnahmefähigkeit von weniger als 2000 Einwohnerinnen und Einwohnern für den Bedarf der ansässigen Bevölkerung und die Entwicklung vorhandener Betriebe bleibt weiterhin möglich.

Ortsteile, in denen weniger als 2000 Menschen leben, verfügen i. d. R. nicht über ein räumlich gebündeltes Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen. Gleichwohl ist in ländlich strukturierten Räumen im Rahmen der Eigenentwicklung durch eine aktive, integrierte Dorfentwicklung eine angemessene Daseinsvorsorge und eine Attraktivierung der Dorfkerne anzustreben, um diese nachhaltig zu sichern.

Grundsatz 3-2 Bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche

Der Märkische Kreis ist weiterhin überwiegend der Kulturlandschaft Sauerland zugeordnet. In den Erläuterungen wurde ergänzt, dass Windenergieanlagen in NRW bereits heute ein verbreitetes und prägendes Element der Kulturlandschaft darstellen.

Ziel 4-3 Klimaschutzplan

Das im vorherigen Entwurf enthaltene Ziel 4-3 Klimaschutzplan wurde gestrichen. Hierfür besteht bereits eine gesetzliche Regelung, auf die in den Erläuterungen verwiesen wird:

Gemäß § 12 Abs. 6 LPIG besteht eine grundsätzliche Verpflichtung der Raumordnungsplanung, die Erfordernisse des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel hinsichtlich der in § 3 Klimaschutzgesetz verankerten Klimaschutzziele umzusetzen. Gemäß § 12 Abs. 7 LPIG sind in den Raumordnungsplänen diejenigen Festlegungen des Klimaschutzplans, die gemäß § 6 Absatz 6 Klimaschutzgesetz NRW für verbindlich erklärt worden sind umzusetzen, soweit sie durch Ziele oder Grundsätze der Raumordnung gesichert werden können. Dabei bleibt die in § 1 Abs. 1 ROG für die Festlegung von Zielen und Grundsätzen der Raumordnung vorgeschriebene umfassende Abwägung aller Belange erhalten.

Der Entwurf des Klimaschutzplans liegt mittlerweile vor, wurde am 16.06.2015 im Kabinett beschlossen und dem Landtag zur Beschlussfassung vorgelegt.

Ziel 6.1-1 Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung

Die Regionalplanung legt bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen fest.

Das im bisherigen Entwurf enthaltene Ziel 6.1-11 Flächensparende Siedlungsentwicklung (Sätze 2 und 3) wird gestrichen und durch vorstehende Regelung ersetzt. Dadurch ist eine Regelung zur Steuerung der Siedlungsentwicklung gegeben, die maßgeblich auf den Bedarf ausgerichtet ist. Der Entwurf wurde hier hinsichtlich der Festlegung auf Berechnungsmethoden zum Wohn- und Gewerbeflächenbedarf ergänzt. Hinsichtlich des Wohnflächenbedarfs wird ausgeführt:

Die Bedarfsberechnung für Wohnbauflächen hat das Ziel, ein ausreichendes Flächenangebot für die Versorgung der Haushalte mit Wohnraum in der Zukunft sicherstellen (sic). Der Bedarf setzt sich aus folgenden Komponenten zusammen:

- dem Neubedarf, der sich aus der Veränderung der Haushaltszahlen im Planungszeitraum gemäß Prognose von IT.NRW ergibt (dieser kann auch negativ werden),*
- dem Ersatzbedarf für abgerissene, zusammengelegte oder aus anderen Gründen nicht mehr nutzbare Wohnungen (jährlich 0,2 % des Wohnungsbestandes) und*
- der Fluktuationsreserve von 1% des Wohnungsbestandes zur Gewährleistung eines ausreichenden Wohnungsangebots für Um- bzw. Zuzugswillige; die Fluktuationsreserve darf auf bis zu maximal 3 % des Wohnungsbestandes angehoben werden, wenn leerstehende Wohnungen zur Hälfte auf die Fluktuationsreserve angerechnet werden, d. h. in dieser Höhe von der Fluktuationsreserve abgezogen werden.*

In jedem Fall verbleibt der Gemeinde ein Grundbedarf in Höhe der Hälfte des Ersatzbedarfs – auch wenn sich bei der Zusammenfassung der Komponenten ein geringerer bzw. negativer Bedarf ergibt. Der so ermittelte Bedarf an Wohneinheiten wird anhand siedlungsstrukturtypischer Dichten (brutto einschließlich Erschließung 20 - 35 / 30 - 45 / 40 - 60 WE/ha bei Siedlungsdichten unter 1000 / 1000 – 2000 oder Städte ab 100.000 Einw. mit einer Dichte unter 1000 / über 2000 Einw. je km²) in Flächen umgerechnet.

Hinsichtlich des Gewerbeflächenbedarfs wird ausgeführt:

Der Bedarf an neuen Wirtschaftsflächen ergibt sich aus den Ergebnissen des Siedlungsflächenmonitorings nach § 4 Abs. 4 LPlIG (s. u.). Dazu wird für jeweils eine Region (mindestens einen Kreis) die durchschnittliche jährliche Inanspruchnahme der letzten (mindestens zwei) Monitoring-Perioden – ggf. differenziert nach lokal und überörtlich bedeutsamen Flächen - mit der Zahl der Jahre des Planungszeitraums multipliziert. Über die quantitative Verteilung des Bedarfs auf die Gemeinden entscheidet Regionalplanung (s. dazu auch 6.3-1). Dabei sollen raumordnerische Kriterien, insbesondere die Zahl der Beschäftigten, die zentralörtliche Bedeutung und die Wirtschaftsstruktur in den einzelnen Gemeinden, berücksichtigt werden.

Es wurden darüber hinaus Erläuterungen zur flächensparenden Siedlungsentwicklung ergänzt:

Sofern im Regionalplan bereits bedarfsgerecht Siedlungsraum dargestellt ist, darf Freiraum für die regionalplanerische Festlegung neuen Siedlungsraums in Anspruch genommen werden, wenn zugleich an anderer Stelle ein gleichwertiger, bisher planerisch für Siedlungszwecke vorgesehener Bereich im Regionalplan wieder als Freiraum festgelegt oder eine gleichwertige Baufläche im Flächennutzungsplan in eine Freifläche umgewandelt wird (Flächentausch).

Somit wird festgelegt, dass ein Flächentausch vorzunehmen ist, wenn Siedlungsraum bereits bedarfsgerecht dargestellt ist. Das vormals eigenständige Ziel ist nunmehr unter diesem Ziel subsummiert.

Ziel 6.1-4 Keine bandartigen Entwicklungen und Splittersiedlungen

Bandartige Siedlungsentwicklungen entlang von Verkehrswegen sind ebenso zu vermeiden wie Splittersiedlungen.

Regional- und Bauleitplanung sind aufgefordert, über die bestehenden Möglichkeiten der § 34 und 35 BauGB hinausgehende derartige Entwicklungen zu verhindern. Klarstellend wurde in den Erläuterungen ergänzt:

Unbenommen davon bleibt die im Einzelfall mögliche Festlegung von isoliert im Freiraum liegenden Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) unter den Ausnahmevoraussetzungen von Ziel 6.3-3. Ebenfalls unbenommen bleibt die nach Ziel 10.2-4 ausnahmsweise mögliche Entwicklung von Freiflächen-Solarenergieanlagen entlang von Bundesfernstraßen oder Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung.

Grundsatz 6.1-6 Vorrang der Innenentwicklung

Der Vorrang der Innenentwicklung wurde vom Ziel zum Grundsatz abgestuft. In den Erläuterungen heißt es dazu:

Die Siedlungstätigkeit ist räumlich zu konzentrieren, sie ist vorrangig auf vorhandene Siedlungen mit ausreichender Infrastruktur und auf Zentrale Orte auszurichten... Die soziale Infrastruktur ist vorrangig in Zentralen Orten zu bündeln; die Erreichbarkeits- und Tragfähigkeitskriterien des Zentrale-Orte-Konzepts sind flexibel an regionalen Erfordernissen auszurichten... Die erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke ist zu vermindern, insbesondere durch die vorrangige Ausschöpfung der Potenziale für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, für die Nachverdichtung und für andere Maßnahmen zur Innenentwicklung der Städte und Gemeinden sowie zur Entwicklung vorhandener Verkehrsflächen.

Damit wird auf § 2 ROG Bezug genommen. In den Erläuterungen wird ergänzend nunmehr weiter ausgeführt:

Darüber hinaus trägt eine konzentrierte Siedlungsentwicklung auch den unterschiedlichen Lebensrealitäten der Bevölkerung - auch mit Bezug auf Frauen und Männer - Rechnung und verhindert strukturelle Benachteiligungen. So sind z. B. Familien, in denen beide Eltern arbeiten, in vielen Fällen auf kurze Wege, also auf ein wohnortnahes Angebot an Arbeitsplätzen, Dienstleistungen aller Art und Einkaufsmöglichkeiten, angewiesen... Die frühzeitige Betrachtung von Infrastruktur- und Infrastrukturfolgekosten stützt eine solche konzentrierte Siedlungsentwicklung ebenfalls.

6.1-8 Grundsatz Wiedernutzung von Brachflächen

Erläuternd ist ergänzt worden, dass regionalbedeutsame Brachflächen in der Regel größer als 10 ha sind.

6.2-1 Grundsatz Ausrichtung auf zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche

Die Siedlungsentwicklung in den Gemeinden soll auf solche Allgemeine Siedlungsbereiche ausgerichtet werden, die über ein räumlich gebündeltes Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen verfügen (zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche). Erforderliche neue Allgemeine Siedlungsbereiche sollen unmittelbar anschließend an vorhandenen zentralörtlich bedeutsamen Allgemeinen Siedlungsbereichen festgelegt werden. Stehen der Erweiterung zentralörtlich bedeutsamer Siedlungsbereiche topographische Gegebenheiten oder andere vorrangige Raumfunktionen entgegen, kann die Ausweisung im Zusammenhang mit einem anderen, bereits im Regionalplan dargestellten Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgen.

Das im vorherigen Entwurf enthaltene Ziel 6.2-1 wurde zum Grundsatz abgestuft. Für Ausnahmen vom Grundsatz wurden ergänzende Erläuterungen und Beispiele angefügt:

Ausnahmen von der vorrangigen Erweiterung zentralörtlich bedeutsamer Siedlungsbereiche sind z.B. erforderlich, wenn der unmittelbaren räumlichen Erweiterung eines zentralörtlich bedeutsamen Siedlungsbereichs topographische bzw. naturräumliche Gegebenheiten oder vorrangige Schutz- und Nutzfunktionen z. B. des Naturschutzes oder des Hochwasserschutzes entgegenstehen, wenn neue Allgemeine Siedlungsbereiche in der Hauptsache für gewerbliche Betriebe vorgesehen sind und insofern nicht an zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche angebunden sein müssen oder wenn regionalplanerisch Freiraum für zweckgebundene Allgemeine Siedlungsbereiche in Anspruch genommen werden muss für Vorhaben, die aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses notwendig sind, die ihren Standort aber nicht in oder an vorhandenen Allgemeinen Siedlungsbereichen haben können (z. B. im Landesinteresse erforderliche Vorhaben mit besonderer Zweckbestimmung wie Justizvollzugsanstalten oder forensische Kliniken). Außerdem kann von diesem Grundsatz abgewichen werden, wenn im Einzelfall regionalplanerisch bewusst ein zentralörtlich bedeutsamer Allgemeiner Siedlungsbereich entwickelt und dazu entsprechend im Regionalplan festgelegt wird. Sofern vorhandene kleinere Ortsteile im Zuge ihrer Eigenentwicklung über die Darstellungsschwelle von 2000 Einwohnern hinauswachsen, sollen diese dargestellt werden.

6.2-2 Grundsatz Nutzung des schienengebundenen öffentlichen Nahverkehrs

Vorhandene Haltepunkte des schienengebundenen öffentlichen Nahverkehrs sollen bei der Ausrichtung der Siedlungsentwicklung besonders berücksichtigt werden.

Durch die Neuformulierung dieses Grundsatzes gilt dieser nicht nur für die Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche. Erläuternd wurde ergänzt:

In Gebieten ohne eine Anbindung an den schienengebundenen öffentlichen Nahverkehr sollte sich die Siedlungsentwicklung am übrigen ÖPNV ausrichten.

7.1-1 Grundsatz Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen

Der Grundsatz 7.1-1 ist gestrichen worden. Inhaltlich werden Ziele und Grundsätze hierzu bei den Festlegungen zur Siedlungsentwicklung behandelt.

7.1-3 Grundsatz Unzerschnittene verkehrsarme Räume

Dem Grundsatz 7.1-3 wurden dezidierte Erläuterungen angefügt.

7.1-5 Ziel Grünzüge

Für ausnahmsweise für Siedlungszwecke in Anspruch genommene Grünzüge ist die Kompensationspflicht entfallen.

7.2-3 Ziel Vermeidung von Beeinträchtigungen

Dem Ziel 7.2-3 wurden Erläuterungen zur ausnahmsweisen Inanspruchnahme von Gebieten für den Schutz der Natur (inklusive deren Voraussetzungen) angefügt.

7.3-1 Ziel Walderhaltung und Waldinanspruchnahme

Dem Ziel 7.3-1 wurden ergänzende Erläuterungen hinzugefügt.

7.4-1 Grundsatz Leistungs- und Funktionsfähigkeit der Gewässer

Dem Grundsatz 7.4-1 sind geänderte allgemeine Erläuterungen zur Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Wasserhaushalts sowie zu den Oberflächengewässern beigefügt worden.

7.4-6 Ziel Überschwemmungsbereiche

Das Ziel 7.4-6 erhielt geänderte und ergänzte Erläuterungen zum Hochwasserschutz.

7.5-3 Ziel Standorte für raumbedeutsame Gewächshausanlagen

Standorte für raumbedeutsame Gewächshausanlagen sind im Regionalplan als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich für zweckgebundene Nutzungen „Gewächshausanlage“ zeichnerisch festzulegen. Die Festlegung allgemeiner Freiraum- und Agrarbereiche für zweckgebundene Nutzungen „Gewächshausanlage“ im Regionalplan setzt voraus, dass eine leistungsfähige Anbindung an das überörtliche Verkehrsnetz vorhanden ist, keine ökologisch besonders bedeutsamen Flächen in Anspruch genommen werden, Orts- und Landschaftsbilder nicht erheblich beeinträchtigt werden, und keine schutzwürdigen Böden überplant werden; die Inanspruchnahme schutzwürdiger Böden bleibt davon abweichend möglich, wenn an dem Standort eine überwiegende Nutzung von Abwärme aus benachbarten Betrieben (z. B. Kraftwerken) oder am Standort nutzbarer regenerativer Wärmequellen (z. B. Geothermie) besteht.

Das Ziel 7.5-3 ist ersatzlos gestrichen worden.

8.2-2 Hochspannungsleitungen

Bei der raumordnerischen Planung von neuen Trassen für neue Hochspannungsleitungen mit einer Nennspannung von 110 kV oder weniger sollen die energiewirtschaftsrechtlichen Möglichkeiten zur Erdverkabelung genutzt werden.

Das im vorherigen Entwurf enthaltene Ziel 8.2-2 Hochspannungsleitungen ist zum Grundsatz abgestuft worden. Der Grundsatz ist neu formuliert und damit allgemeiner gehalten.

8.2-3 Grundsatz Bestehende Höchstspannungsfreileitungen

Bei der bauplanungsrechtlichen Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch, die dem Wohnen dienen oder in denen Anlagen vergleichbarer Sensibilität - insbesondere Schulen, Kindertagesstätten, Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen - zulässig sind, soll nach Möglichkeit ein Abstand von mindestens 400 m zu rechtlich gesicherten Trassen von Höchstspannungsfreileitungen mit 220 kV oder mehr eingehalten werden. Bei der Ausweisung von Außenbereichsatzungen nach § 35 Abs. 6 BauGB soll nach Möglichkeit ein Abstand von mindestens 200 m zu rechtlich gesicherten Trassen von Höchstspannungsfreileitungen mit 220 kV oder mehr eingehalten werden.

Das im vorherigen Entwurf enthaltene Ziel 8.2-3 Höchstspannungsfreileitungen ist zum Grundsatz abgestuft worden. Mit der Neuformulierung und der Einfügung des Passus „nach Möglichkeit“ ist die vorherige Fassung inhaltlich geändert worden. Die Erläuterungen zum Grundsatz 8.2-3 wurden entsprechend geändert.

9.2-3 Ziel Tabugebiete

In folgenden Schutzgebieten sind Vorranggebiete für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze für nichtenergetische Rohstoffe nicht festzulegen: Nationalparke, Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Wasserschutzgebiete Zonen I bis III a. Ausnahmen sind nach den Bestimmungen des Naturschutz- und des Wasserrechtes möglich.

Das Ziel 9.2-3 ist entfallen.

9.2-4 Grundsatz Zusätzliche Tabugebiete

Bei der regionalplanerischen Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze für nichtenergetische Rohstoffe können zusätzliche Tabugebiete bestimmt werden, wie z. B. Wasserschutzgebiet Zone III b, Wasserreservegebiete, landwirtschaftlich nutzbare Flächen von hoher Bodengüte.

Der Grundsatz 9.2-4 ist entfallen.

10.2-4 Grundsatz Windenergienutzung durch Repowering

Der Grundsatz ist unverändert in den neuen Entwurf übernommen worden. Ergänzend sind nachfolgende Erläuterungen aufgenommen worden:

Das Repowering bietet die Möglichkeit, ältere, ertragsschwache Anlagen durch moderne Anlagen zu ersetzen. Dabei wird nicht nur der Stromertrag bei gleicher Flächeninanspruchnahme gesteigert, sondern oft auch eine Reduzierung der Umweltbeeinträchtigungen erreicht. Die Gemeinden sollen daher die bauplanungsrechtlichen Rahmenbedingungen so gestalten, dass ein Repowering zielgerichtet verwirklicht werden kann. Für das Repowering innerhalb bestehender Konzentrationszonen stellen Höhenbeschränkungen ein Hemmnis dar. Die Gemeinden sind daher gehalten, Höhenbegrenzungen in älteren Flächennutzungs- und Bebauungsplänen auf ihre aktuelle städtebauliche Erforderlichkeit zu überprüfen und nicht zwingend erforderliche Höhenbegrenzungen aufzuheben.

10.3-4 Ziel Ausschluss von Fracking in unkonventionellen Lagerstätten

Die Gewinnung von Erdgas, welches sich in sogenannten unkonventionellen Lagerstätten befindet, ist ausgeschlossen, weil durch den Einsatz der Fracking-Technologie erhebliche Beeinträchtigungen des Menschen und seiner Umwelt zu besorgen sind und die Reichweite hiermit verbundener Risiken derzeit nicht abschätzbar ist.

Das Ziel 10.3-4 ist neu in den Entwurf aufgenommen worden. Darüber hinaus sind ausführliche Erläuterungen zum Ausschluss des Frackings ergänzt worden.

Zeichnerische Festlegungen

Bei den zeichnerischen Festlegungen ist auf Lüdenscheider Stadtgebiet ein Gebiet für den Schutz des Wassers (im Wesentlichen westlich des Naturschutzgebietes Stilleking) entfallen. In den Erläuterungen wird dazu unverändert ausgeführt:

Der LEP legt zeichnerisch Gebiete für den Schutz des Wassers fest, in denen Wasser aus dem Grundwasser oder aus Oberflächengewässern entnommen und als Trinkwasser für die öffentliche Wasserversorgung bereitgestellt wird. Die Darstellung im LEP ist maßstabsbedingt auf Gebiete größer 150 ha beschränkt. Ihre Abgrenzung ist an den Schutzzonen III B festgesetzter und geplanter Wasserschutzgebiete bzw. entsprechender Heilquellenschutzgebiete und an den Einzugsgebieten von Trinkwassertalsperren orientiert.

Innerhalb dieser Gebiete sichert die Regionalplanung Bereiche für den Grundwasserschutz und Gewässerschutz mit Planungsbeschränkungen für andere Nutzungen gemäß den differenzierten Anforderungen der Wasserschutzzonen I – III A. Entsprechend sind auch kleinere regionalplanerisch darstellbare Bereiche für den Schutz des Wassers zu sichern.

Hinweis

Diese Zusammenstellung beschränkt sich auf die wichtigsten Änderungen, Ergänzungen und Streichungen des Entwurfes. Einzelheiten können unter www.nrw.de/landesplanung/ im Internet aufgerufen und eingesehen werden.

Lüdenscheid, den 25.11.2015

Im Auftrag

gez. Martin Bärwolf

Martin Bärwolf